

30.01.86

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Brucellose-Verordnung**A. Zielsetzung**

Durch die Verordnung soll die Tankmilch-Ringprobe als weiteres Untersuchungsverfahren zur Überwachung der Brucellosefreiheit der Rinderbestände zugelassen werden, nachdem diese Möglichkeit durch die Richtlinie 84/644/EWG des Rates vom 11. Dezember 1984 zur Änderung der sogenannten Lebendviehrichtlinie (64/432/EWG) geschaffen worden ist. Außerdem soll der Schutz gegen die Verbreitung der Brucellose der Schafe und Ziegen verbessert werden durch Aufnahme einer Ermächtigung für die zuständige Behörde, die Untersuchung, Absonderung und amtliche Beobachtung der Tiere dieser Tierarten anzuordnen, wenn dies die Seuchensituation erfordert.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten, da eine Tankmilchuntersuchung mehrere Kannenmilchuntersuchungen ersetzt und sich somit die Zahl der zu untersuchenden Proben praktisch nicht ändert.

30.01.86

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Brucellose-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 723 02 - Ti 70/86

Bonn, den 30. Januar 1986

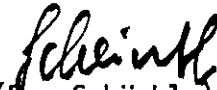
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Brucellose-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Zweite Verordnung
zur Änderung der Brucellose-Verordnung

Vom

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 23 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046), geändert durch Verordnung vom 22. November 1979 (BGBl. I S. 1949), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Besitzer von über 12 Monate alten Rindern ist verpflichtet, die Tiere nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde

1. im Abstand von je zwei Jahren durch eine Blutuntersuchung oder
2. in Beständen, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird, jährlich durch zwei im Abstand von mindestens drei Monaten vorgenommene Kannenmilch- oder Einzelgemelkuntersuchungen oder durch sechs im Abstand von mindestens einem Monat vorgenommene Tankmilchuntersuchungen

nach der Anlage auf Brucellose untersuchen zu lassen; männliche Tiere in Beständen nach Nummer 2 sind, wenn sie zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet werden, stets nach Nummer 1 zu untersuchen.";

...

b) folgender Absatz wird angefügt:

"(4) Wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei Schafen und Ziegen

1. eine Untersuchung auf Brucellose,
2. eine Absonderung,
3. eine amtliche Beobachtung

anordnen."

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Unter dem Wort "Anlage" wird die Angabe "(zu § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 1)" eingefügt;

b) Abschnitt A II Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Abortus-Bang-Ringprobe wird in erster Linie für Reihenuntersuchungen des Inhalts jeder Milchkanne (Kannenmilch-Ringprobe) oder jedes Milchtanks (Tankmilch-Ringprobe) eines Betriebes angewandt.";

bb) folgender Absatz wird angefügt:

"(4) Die Untersuchung der Tankmilch ist innerhalb von 24 Stunden nach dem Melken durchzuführen. Soll die Milch später untersucht werden, muß sie durch Zusatz von Formalin oder Quecksilberchlorid konserviert werden; die Untersuchung ist in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen nach dem Melken durchzuführen.

Das Konservierungsmittel ist in einer solchen Menge zuzusetzen, daß die endgültige Verdünnung in der Milchprobe 0,2 % beträgt. Milch und Konservierungsmittel müssen dabei in einem Verhältnis 10:1 stehen (Beispiel: Ein Teil einer 2 %igen Formalin- bzw. Quecksilberchlorid-Gebrauchslösung wird mit neun Teilen Milch versetzt)."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

B e g r ü n d u n g

Die Brucellose - das seuchenhafte Verwerfen - der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen wird bundeseinheitlich nach der Brucellose-Verordnung bekämpft. In die Verordnung sind auch die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 1975 (ABl. EG Nr. C 189 S. 1) über die amtliche Anerkennung eines Rinderbestandes als brucellosefreier Bestand und die Aufrechterhaltung dieser Anerkennung aufgenommen worden.

Die diagnostischen Verfahren für die Anerkennung und Überwachung der Brucellosefreiheit der Rinderbestände sind durch die Richtlinie 84/644/EWG des Rates vom 11. Dezember 1984 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 339 S. 30) um einige neue Verfahren ergänzt worden. Es handelt sich dabei um Verfahren, die in einigen Mitgliedstaaten entwickelt und dort bereits vor der Richtlinienänderung im Rahmen der nationalen Tilgungsprogramme angewendet worden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 1a) und 2

Die Änderungsverordnung dient insbesondere dem Zweck, von den neuen Verfahren den Tankmilch-Ringprobe als für die Bundesrepublik Deutschland geeignet zu übernehmen. Dies bedeutet eine Anpassung an die Praxis, da die Milch heute überwiegend aus Milchtanks und nicht mehr in Kannen abgeliefert wird. Außerdem werden die Untersuchungsintervalle der Milchringproben in Anlehnung an den Wortlaut der EG-Richtlinie festgelegt. Zur Absicherung der Diagnostik werden im Falle der Untersuchung von Milchproben aus Milchtanks sechs Untersuchungen jährlich für erforderlich gehalten (Artikel 1 Nr. 1a) und 2).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 TierSG

Zu Artikel 1 Nr. 1b)

Darüber hinaus wird die zuständige Behörde ermächtigt, zum besseren Schutz gegen die Verbreitung der Brucellose der Schafe und Ziegen die Untersuchung, Absonderung und amtliche Beobachtung der Tiere dieser Tierarten anzuordnen, wenn dies die Seuchenlage erfordert (Artikel 1 Nr. 1b).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 23 TierSG.

14.03.86

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Brucellose-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.